

 Wolters Kluwer

Hrsg. Margret Kisters-Kölkes und Dr. Henriette Meissner

Festschrift für Dr. Birgit Uebelhack

Impressum

© 2019 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Feldstiege 100

48161 Münster/Westfalen

Geschäftsführer: Martina Bruder, Michael Gloss, Christian Lindemann,
Nick Schlattmann, Ralph Vonderstein, Stephanie Walter

Die Gesellschaft ist eine GmbH mit Hauptsitz in Köln. Handelsregister beim
Amtsgericht Köln: HRB 58843; Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE 188836808

ISBN: 978-3-89699-523-0

Art.-Nr. 78234000

Redaktion: Olivia Lüken

Layout: Satz-Offizin Hümmer GmbH, Waldbüttelbrunn

Druck: Williams Lea & tag GmbH, München

Foto Dr. Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Arbeitsgemeinschaft

Uebelhack: für betriebliche Altersversorgung, aba

Rechtsstand: Dezember 2018

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische
Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über
den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung
des Verlages.

Hinweis: Die in der Broschüre enthaltenen Informationen wurden sorgfältig
recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung
von Ratschlägen und Empfehlungen kann der Verlag dennoch keine Haftung
übernehmen.

Teilung laufender Betriebsrenten im Versorgungsausgleich – actuarielle Analyse und Folgerungen aus den Entscheidungen des BGH

Autoren: Korbinian Meindl und Tobias Tausch, München

Grundsätzlich gilt im Versorgungsausgleich ein strenges Stichtagsprinzip. Demnach sind Ehezeitanteil und Ausgleichswert zum Ende der Ehezeit festzustellen (§ 5 Abs. 2 VersAusglG). Idealtypisch würde zu diesem Zeitpunkt auch das aus dem Ausgleichswert resultierende Anrecht des ausgleichsberechtigten Ehegatten begründet und das Anrecht des Ausgleichspflichtigen reduziert werden.

Bei der internen Teilung von Anwartschaften ist diese rückwirkende Umsetzung – zumindest bei nicht versicherungsförmigen Versorgungsträgern – auch häufig möglich. Sofern nach dem Ende der Ehezeit jedoch bereits Renten aus dem zu teilenden Anrecht geleistet wurden,¹ ist eine rückwirkende Umsetzung zum Ehezeitende regelmäßig nicht möglich.

Wie dennoch eine Teilung laufender Renten sowohl unter Beachtung der tragenden Grundsätze des Versorgungsausgleichsgesetzes als auch grundgesetzlicher Rechtsgarantien der Ehegatten und des Versorgungsträgers durchgeführt werden kann, hat der BGH zwischenzeitlich für einige Fälle geklärt.

In diesem Beitrag wird die bislang ergangene Rechtsprechung des BGH anhand von Beispielfällen dargestellt und aus actuarieller Sicht analysiert. Ferner werden weiterhin offene Fragen beleuchtet und mögliche actuarielle Lösungen vorgestellt.

1 Entscheidungen des BGH

Drei Entscheidungen des BGH sind bei der Teilung laufender Renten von besonderem Interesse: In zwei dieser drei Fälle beschäftigte sich der BGH mit der internen Teilung laufender Renten in den Durchführungswegen Direktzusage,² Pensionskasse und Unterstützungskasse.³ Im dritten Fall setzte sich der BGH mit der externen Teilung einer Direktzusage auseinander.⁴

¹ Das Leistungsverbot des § 29 VersAusglG entfaltet für auf Renten gerichtete Pensionszusagen keine Wirkung (z. B. BGH, 17.02.2016 – XII ZB 447/13).

² BGH, 21.06.2017 – XII ZB 465/14.

³ BGH, 17.02.2016 – XII ZB 447/13.

⁴ BGH, 24.08.2016 – XII ZB 84/13.

Grundsätzlich stellte der BGH dabei fest, dass bei der Teilung laufender Renten nicht mit dem Grundgesetz vereinbare Mehrbelastungen für den Versorgungsträger entstehen können. Dies wäre der Fall, wenn der Versorgungsträger ein betriebliches Anrecht, dessen Wert als versicherungsmathematischer Barwert angegeben ist, trotz des Rentenbezuges in jedem Fall ungekürzt ausgleichen müsste.

Als Maßstab für eine solche Mehrbelastung verwendet der BGH hierbei den Begriff der »Barwertminderung«. Liegt also der zu einem entscheidungsnahen Zeitpunkt aktualisierte Barwert des ehezeitlichen Anrechts (i. F. »Restkapitalwert«) unter dessen Barwert zum Ehezeitende, so ist die eintretende Barwertminderung grundsätzlich auf beide Ehegatten gleichmäßig zu verteilen.

Um dies zu bewirken hat es der BGH gebilligt, dass der Ausgleichswert anhand des noch vorhandenen Restkapitalwertes zeitnah zur Entscheidung über den Versorgungsausgleich oder vorausschauend auf den Zeitpunkt der mutmaßlichen Rechtskraft ermittelt wird.⁵

Im Fall der externen Teilung einer Rente sind bei der Berechnung des Restkapitalwertes nach Auffassung des BGH aber nicht die Rechnungsgrundlagen zum Ehezeitende sondern aktuelle Rechnungsgrundlagen zu verwenden.⁶ Nur wenn der so ermittelte Restkapitalwert den – auf Basis der Bewertungsprämissen zum Ehezeitende – ermittelten Barwert zum Ehezeitende unterschreitet, ist die Teilung auf Basis des neu ermittelten Restkapitalwertes durchzuführen.

Bei der internen Teilung ist neben der Ermittlung des Ausgleichswertes auf Kapitalwertbasis zusätzlich eine Umrechnung dieses Ausgleichswertes in ein neu zu begründendes Anrecht erforderlich (Ermittlung der Rentenhöhen). Da beide Fälle zur internen Teilung zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an die Vorinstanz zurückverwiesen wurden, musste sich der BGH jedoch noch nicht mit der Frage auseinandersetzen, welche Grundsätze bei dieser Umrechnung im Falle der Teilung laufender Renten zu beachten sind.

⁵ Im Folgenden wird dieser Zeitpunkt der Neuberechnung i. d. R. mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft gleichgesetzt, da die infrage kommenden Abweichungen i. d. R. klein und daher für die Ergebnisse der Betrachtung ohne Belang sind.

⁶ Bei Anrechten, die auf einer Direktzusage beruhen, ist abweichend von der in der handelsrechtlichen Bilanzierung vorgeschriebenen Anwendung eines Zehn-Jahreszinsdurchschnitts gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB als Rechnungszins ein Sieben-Jahresdurchschnittszinssatz zugrunde zu legen (entspricht § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB in der bis zum 16.03.2016 gültigen Fassung).

2 Externe Teilung

2.1 Vorstellung des BGH-Verfahrens

Das vom BGH entwickelte Verfahren soll an folgendem Beispiel dargestellt werden:

Beispiel 1:

Direktzusage auf Alters- und Invalidenrente i. H. v. 10.000 EUR p. a. sowie 60 % Witwenrente mit garantierter Rentenanpassung i. H. v. 1,0 % p. a.

Ehezeitanteil des Anrechts: 100 %

Ausgleichspflichtiger Ehemann, geb. am 31.12.1949

Ehezeitende/Rentenbeginn	31.12.2014
Rechtskraft	31.12.2016
Barwert Rentenbeginn (Zins 4,53 %)	155.898 EUR
Barwert Rechtskraft (Zins 3,24 %) ⁷	174.063 EUR

Ergebnis: Trotz ungeminderter Rentenzahlungen i. H. v. 20.100 EUR⁸ übersteigt der auf neuen Bewertungsprämissen basierende Barwert zum Zeitpunkt der Rechtskraft den Barwert zum Ehezeitende bzw. Rentenbeginn. Somit resultiert keine Barwertminderung i. S. d. BGH, sodass der zum Ehezeitende ermittelte Ausgleichswert (77.949 EUR = 155.898 EUR / 2) zur Auszahlung kommt.

⁷ Bei den zugrunde gelegten Zinssätzen handelt es sich um die Sieben-Jahresdurchschnittszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren.

⁸ 10.000 EUR für Jahr eins und 10.100 EUR für Jahr zwei.

Betriebsrenten im Versorgungsausgleich

Um zu analysieren, warum keine Barwertminderung i. S. d. BGH resultiert, wird die Veränderung des Barwertes auf einzelne Komponenten aufgeteilt:

Barwert Rentenbeginn		155.898 EUR
Aufzinsung	+	13.643 EUR
Biometrie ⁹	+	2.185 EUR
Rentenzahlungen	./.	20.100 EUR
Zinsänderungseffekt	+	22.437 EUR
Summe (Barwert Rechtskraft)		174.063 EUR

Aus dieser Aufgliederung wird ersichtlich, dass sich ohne die Absenkung des Rechnungszinses von 4,53 % auf 3,24 % eine Barwertminderung i. H. v. 4.272 EUR (= 13.643 EUR + 2.185 EUR ./ 20.100 EUR) ergeben hätte.

Die eigentlich aufgrund der ungeminderten Rentenzahlungen resultierende Barwertminderung wird somit durch die Anwendung unterschiedlicher Rechnungszinsen für die Berechnung der beiden Barwerte in eine Barwerterhöhung umgekehrt. Infolgedessen erhält der Versorgungsträger bei externer Teilung in dieser Konstellation keine entsprechende Kompensation für die zwischenzeitlichen Rentenzahlungen.

Allerdings müsste aufgrund früherer Feststellungen des BGH nach Auffassung der Autoren auf eine Verzinsung des Ausgleichswertes zwischen Ehezeitende und Rechtskraft verzichtet werden,¹⁰ sodass der Versorgungsträger den Ausgleichswert i. H. v. 77.949 EUR (= 155.898 EUR / 2) nach Rechtskraft an den externen Zielversorgungsträger zahlen müsste.

2.2 Aktuarielle Analyse

Das vom BGH entwickelte Verfahren führt bei externer Teilung nicht zu einer vollständigen Kompensation der ex post zu viel gezahlten Renten. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall, in dem der Ausgleichspflichtige zum Ehezeitende bereits Rentner ist, stellt es allerdings sicher, dass stets maximal der – auf Basis neuer Bewertungsprämissen – zum Zeitpunkt der Rechtskraft

⁹ Im Barwert zum Ehezeitende wurde mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit einkalkuliert, dass der Berechtigte bis zur Rechtskraft verstirbt. Die zusätzliche Information über das Erleben des Zeitpunktes der Rechtskraft führt daher zu einer Erhöhung des Barwertes.

¹⁰ BGH, 08.09.2011 – XII ZB 546/10, Rz. 25.

neu ermittelte Ausgleichswert (174.063 EUR / 2 = 87.031,50 EUR) zur Auszahlung kommt.

In Beispiel 1 hat sich in dem Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft nur der Rechnungszinssatz verändert. Da nach den Feststellungen des BGH »grundsätzlich alle für die versicherungsmathematische Barwertermittlung maßgeblichen Größen auf den gewählten entscheidungsnahen Bewertungsstichtag mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen zu beziehen« sind,¹¹ wären auch weitere Änderungen denkbar, wie z. B.:

- Aktualisierung der biometrischen Wahrscheinlichkeiten (»Sterbetafeln«),
- Anpassung von Trendannahmen (Renten- bzw. Inflationstrend) an geänderte Verhältnisse¹².

Alle diese Änderungen – die i. d. R. außerhalb der Einflussphäre des Versorgungsträgers liegen – können entweder zu einer Erhöhung des Restkapitalwertes (wie in Beispiel 1) oder auch zu einer Verminderung führen.

Wäre beispielsweise der Rechnungszins in den beiden Jahren nach Rentenbeginn in Beispiel 1 nicht gesunken, sondern wieder auf das Niveau gestiegen, das zwei Jahre zuvor galt (5,04 %), hätte sich ein entgegengesetzter Zinsänderungseffekt i. H. v. -7.582 EUR und somit nur ein Restkapitalwert i. H. v. 144.044 EUR zum 31.12.2016 ergeben.

Wendet man die vom BGH entwickelte Methodik auch in einem solchen Umfeld strikt an, so wäre der Ausgleichswert aus diesem Restkapitalwert abzuleiten, da dieser den Barwert zum Ehezeitende (= Rentenbeginn) i. H. v. 155.898 EUR unterschreitet. Der Ausgleichswert würde sich somit – gegenüber einer idealtypischen Teilung zum Ehezeitende – nicht nur um die hälftige eingetretene Barwertminderung verringern, sondern zusätzlich auch um die hälftige aus der Änderung des Rechnungszinses resultierende Änderung (Gesamteffekt: (4.272 EUR + 7.582 EUR) / 2 = 5.927 EUR).

Insgesamt wären damit 72.022 EUR (= 144.044 EUR / 2) statt 77.949 EUR an den externen Versorgungsträger zu leisten.

¹¹ BGH, 24.08.2016 – XII ZB 84/13, Rz. 30.

¹² Ein Rententrend ist auch dann zu berücksichtigen, wenn »nur« eine Anpassungsüberprüfungspflicht gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG besteht (BGH, 07.03.2018 – XII ZB 408/14).

Folgerung 1:

Die Entwicklung des Barwertes zwischen Ehezeitende und Rechtskraft kann unter Umständen von zwischenzeitlichen Änderungen der Rechnungsgrundlagen deutlich stärker beeinflusst werden als durch die ausgezahlten Renten. Durch die Vermischung beider Effekte hängt das Ergebnis der externen Teilung sehr stark davon ab, ob die Änderungen von Rechnungsgrundlagen zu einer Verminderung oder Erhöhung des Barwertes führen. Während Erhöhungen zulasten des Versorgungsträgers gehen, würden Barwertminderungen zu einer Verminderung des Ausgleichswertes führen und somit – zusätzlich zu dem Effekt der ungekürzt ausgezahlten Renten – zulasten des Ausgleichsberechtigten gehen. Vor diesem Hintergrund bleibt abzuwarten, ob der BGH auch in einem Umfeld steigender Zinsen an diesem Verfahren festhalten wird.

Da der BGH-Entscheidung ein Sachverhalt zugrunde lag, in dem der Ausgleichspflichtige zum Ende der Ehezeit bereits Rente bezog, stellt sich die Frage, wie die vom BGH entwickelte Lösung auf einen Fall übertragen werden kann, in dem der Rentenbezug erst nach dem Ehezeitende beginnt.

Beispiel 2:

Beispiel 1 wird dazu derart modifiziert, dass nun das Ehezeitende um zwei Jahre – auf den 31.12.2012 – vorverlegt wird (Rechnungszins zum 31.12.2012: 5,04 %). Der Rentenbeginn tritt weiterhin nach dem 31.12.2014 ein. Um die oben dargestellten Verzerrungen zu vernachlässigen, wird unterstellt, dass der Rechnungszins unverändert bleibt, sodass folgende Kapitalwerte resultieren:

Barwert Ehezeitende (Zins 5,04 %)	133.621 EUR
Barwert Rechtskraft (Zins 5,04 %)	144.044 EUR

Im konkreten Sachverhalt hatte der BGH festgestellt, dass die »zwischen Ehezeitende und Rechtskraft« eingetretene oder zu erwartende Barwertminderung zu verteilen ist.¹³ Fraglich ist nun, ob auch bei einem Rentenbeginn nach dem Ende der Ehezeit für den Barwertvergleich strikt auf das Ehezeitende abzustellen ist, oder ob diese Formulierung des BGH auf den konkreten Sachverhalt beschränkt ist.

¹³ BGH, 24.08.2016 – XII ZB 84/13, Rz. 22.

Würde auch im Fall eines Rentenbeginns nach Ehezeitende der Barwert zum Ehezeitende mit dem Restkapitalwert verglichen werden, so ergäbe sich in Beispiel 2 keine Barwertminderung. Somit wäre der Ausgleichswert auf Basis des Barwertes zum Ehezeitende zu ermitteln und zu verzinsen. Allerdings dürfte in diesem Fall eine Verzinsung nach Auffassung der Autoren nur bis zum Rentenbeginn erfolgen:

Ausgleichswert (133.621 EUR / 2)	66.810,50 EUR
Verzinsung (5,04 % von 66.810,50 EUR für 2 Jahre)	6.734,50 EUR
Summe (Auszahlungsbetrag)	73.545,00 EUR

Bei diesem Vorgehen würde sich somit ein an den Zielversorgungsträger zu zahlender Betrag i. H. v. 73.545 EUR ergeben, der den halben Restkapitalwert i. H. v. 72.022 EUR (= 144.044 EUR / 2) überschreitet.

Nach Ansicht der Autoren ist dieses Ergebnis nicht sachgerecht und steht auch im Widerspruch zu bereits geäußerten Feststellungen des BGH, nach denen ein Anrecht stets dann nicht mehr ungekürzt ausgeglichen werden kann, »wenn der noch bestehende Barwert unter den Barwert des Anrechts bei Eintritt in die Leistungsphase gesunken ist.«¹⁴

Diesem Ansatz folgend müsste vielmehr der Barwert zum Zeitpunkt des nach Ehezeitende liegenden Rentenbeginns ermittelt und anschließend mit dem Restkapitalwert verglichen werden. Dieser Ansatz wäre auch aus aktuarieller Sicht sachgerecht. Fraglich wäre allerdings, auf Basis welcher Rechnungsgrundlagen der Barwert bei Rentenbeginn zu ermitteln wäre.

Im Hinblick auf die ergangene Rechtsprechung des BGH zur Verzinsung des Ausgleichswertes im Falle der externen Teilung und um Zusatzberechnungen zu vermeiden, käme auch ein Vergleich des Restkapitalwertes mit dem bis zum Rentenbeginn verzinsten Barwert zum Ehezeitende in Betracht. Ein solches vereinfachtes Verfahren hätte auch den Charme, dass zunächst wie üblich der Auszahlungsbetrag an den externen Versorgungsträger ermittelt werden könnte. In einem zweiten Schritt würde dann die Prüfung im Hinblick auf eine mögliche Mehrbelastung des Versorgungsträgers anhand des Restkapitalwertes erfolgen.

¹⁴ BGH, 24.08.2016 – XII ZB 84/13, Rz. 17; ebenso wohl: BGH, 07.03.2018 – XII ZB 408/14, Rz. 44.

Betriebsrenten im Versorgungsausgleich

In Beispiel 2 würde ein solches Vorgehen zu folgender Berechnung führen:

Barwert zum Ehezeitende	133.621 EUR
Verzinsung (5,04 % von 133.621 EUR für 2 Jahre)	13.469 EUR
Summe (verzinsten Barwert)	147.090 EUR
Barwertminderung (147.090 EUR ./ 144.044 EUR)	3.046 EUR
Auszahlungsbetrag (Hälfte des Restkapitalwertes)	72.022 EUR

Folgerung 2:

Tritt der Rentenbeginn erst zwischen dem Ende der Ehezeit und der Rechtskraft der Entscheidung ein, so ist darauf zu achten, dass sich die Ermittlung der Barwertminderung nur auf den Zeitraum der Leistungsphase beziehen sollte. Würde man die Barwertveränderung hingegen seit Ehezeitende untersuchen, könnte daraus – entgegen der Zielsetzung des BGH – eine Auszahlung von mehr als der Hälfte des Restkapitalwertes resultieren.

3 Interne Teilung

3.1 Umrechnungszeitpunkt

Während bei der externen Teilung vom Familiengericht lediglich die Höhe eines Auszahlungsbetrages (Ausgleichswert ggf. zzgl. Verzinsung; beschränkt auf halben ehezeitlichen Restkapitalwert) bestimmt werden muss, resultiert bei interner Teilung eine zusätzliche Komplexität:

Neben der (Neu-)Bestimmung des Ausgleichswertes kommt es wesentlich darauf an, zu welchem Zeitpunkt (und auf Basis welcher Rechnungsgrundlagen) dieser in ein neues Anrecht umgerechnet wird.

Dies soll an folgenden Ergebnissen bezogen auf Beispiel 2 verdeutlicht werden (einheitlicher Rechnungszins i. H. v. 5,04 %):¹⁵

¹⁵ Monatliche Ausgleichsrente bei identischer Pensionszusage (keine Einschränkung des Risikoschutzes) für die weibliche Ausgleichsberechtigte, geb. 31.12.1951; ohne Teilungskosten (gilt bei allen Berechnungen in 3.1 und 3.2).

Umrechnungs- zeitpunkt	31.12.2012	31.12.2014	31.12.2016
Zeitpunkt Barwertermittlung (Höhe)			
31.12.2012 (133.621 EUR)	473,28 EUR	426,18 EUR	382,93 EUR
31.12.2014 (147.709 EUR)		471,12 EUR	
31.12.2016 (144.044 EUR)			412,80 EUR

Wird der zum Ehezeitende ermittelte hälftige Ehezeitanteil in eine neue Anwartschaft für die Ausgleichsberechtigte umgerechnet, resultiert daraus im Beispiel bei einem späteren Umrechnungszeitpunkt eine deutlich niedrigere monatliche Rente (1. Zeile).

Diese Problematik wurde bereits vom BGH in seiner Rechtsprechung aufgegriffen. Dabei hat der BGH festgestellt, dass eine Umrechnung des unmodifizierten Ausgleichswertes zu einem späteren Zeitpunkt unzulässig sei.¹⁶

Würde man hingegen den Barwert des Ehezeitanteils zu einem späteren Zeitpunkt bis zum Rentenbeginn des Ausgleichspflichtigen (31.12.2014) – und somit vor dem mit der Auszahlung einhergehenden Absinken des Barwertes – neu ermitteln und zum gleichen Zeitpunkt und mit den gleichen Rechnungsgrundlagen in ein neues Anrecht für den ebenfalls noch nicht rentenbezugsberechtigten Ausgleichsberechtigten umrechnen, würde daraus ein Rentenbetrag resultieren, der nur relativ geringfügig von dem bei Bestimmung zum Ehezeitende abweicht.¹⁷

Erst ab dem Rentenbeginn des Ausgleichspflichtigen vermindert sich im Beispiel – im Falle unveränderter Rechnungsgrundlagen – die aus der Umrechnung resultierende Rente für die Ausgleichsberechtigte deutlich (Diagonale). Der Effekt ist im Zeitraum 31.12.2014 bis 31.12.2016 besonders groß, da die Ausgleichsberechtigte in diesem Zeitraum selbst noch keine Rente bezieht. Aufgrund der zwischenzeitlich ungekürzten Rentenzahlungen kann der Versorgungsträger jedoch aus dem vorhandenen Restkapital kein höheres Anrecht begründen, ohne dass ihm ein Mehraufwand entsteht.

¹⁶ BGH, 19.08.2015 – XII ZB 443/14, Rz. 20.

¹⁷ Bei Anwärtern wurde dieses Verfahren implizit im Rahmen einer Festlegung in der Teilungsordnung durch den BGH gebilligt (BGH, 19.08.2015 – XII ZB 443/14, Rz. 34 ff.).

Betriebsrenten im Versorgungsausgleich

Folgerung 3:

Bei interner Teilung sollten der Zeitpunkt der (Neu-)Bestimmung des Ausgleichswertes und der Zeitpunkt der Umrechnung in ein neues Anrecht für den Ausgleichsberechtigten möglichst übereinstimmen.

3.2 Rechnungszins

Im Folgenden wird nun die Auswirkung von veränderten Rechnungsgrundlagen am Beispiel des Rechnungszinses dargestellt.

Dies wird – wieder bezogen auf Beispiel 2 – in folgender Tabelle verdeutlicht:

Zins \ Stichtag	31.12.2012	31.12.2014	31.12.2016
5,04 %	133.621 EUR	147.709 EUR	144.044 EUR
4,53 %		155.898 EUR	151.626 EUR
3,24 %			174.063 EUR

Wie bereits unter 3.1 gezeigt, steigt der Barwert im Zeitablauf auf Basis jeweils aktueller Rechnungszinssätze (Diagonale) – trotz Rentenzahlung ab dem 31.12.2014 – an. Des Weiteren erkennt man durch Vergleich der zweiten mit der dritten Spalte, dass sich auf Basis eines gleichbleibenden Zinssatzes ein Barwertrückgang ab dem 31.12.2014 ergeben würde.

Berechnet man aus diesen Barwerten nun die Höhe des resultierenden Rentenbetrages jeweils zum gleichen Stichtag auf Basis des gleichen Zinssatzes, so würden sich folgende monatliche Rentenbeträge für die Ausgleichsberechtigte ergeben:

Zins \ Stichtag	31.12.2012	31.12.2014	31.12.2016
5,04 %	473,28 EUR	471,12 EUR	412,80 EUR
4,53 %		467,52 EUR	412,56 EUR
3,24 %			411,99 EUR

Führt man bei interner Teilung sämtliche Berechnungen zu einem einheitlichen Zeitpunkt durch, zeigt sich somit, dass die Höhe des Rentenbetrages – bei vergleichbarer Laufzeit der Anrechte – nicht wesentlich von der Höhe des Rech-

nungszinses abhängt (rechte Spalte). Vergleicht man die beiden vorherigen Tabellen, so stellt man sogar fest, dass im konkreten Beispiel der höchste Barwert zum 31.12.2016 zu dem niedrigsten Rentenbetrag für die Ausgleichsberechtigte führt.

Im Gegensatz zur externen Teilung muss die Bewertung mit einem niedrigeren Rechnungszins somit nicht automatisch zu einem höheren Anrecht (als Rentenbetrag) führen.

Folgerung 4:

Bei interner Teilung lässt die Höhe des Barwertes des Anrechts des Ausgleichspflichtigen für sich genommen keinen Rückschluss auf die aus der Umrechnung resultierende Rentenhöhe des Anrechts des Ausgleichsberechtigten zu.

3.3 Auswirkung einer unmodifizierten Übertragung des Vorgehens zur externen Teilung

Im Folgenden werden die Auswirkungen einer zur externen Teilung analogen Herangehensweise anhand von Beispiel 2 dargestellt:

Da der auf Basis des aktuellen Rechnungszinses ermittelte Restkapitalwert zum 31.12.2016 i. H. v. 174.063 EUR den Barwert zum Ehezeitende (133.621 EUR) als auch den zum Zeitpunkt des Rentenbeginns neu ermittelten Barwert (155.898 EUR) überschreitet, ergäbe sich keine Barwertminderung. Daher wäre der Ausgleichswert auf Basis des Barwertes zum Ehezeitende zu ermitteln und zu diesem Zeitpunkt in ein Rentenrecht umzurechnen. Der Versorgungsträger hätte somit bis zur Rechtskraft die vollen Rentenzahlungen erbracht und müsste dennoch das ungeminderte Anrecht teilen.

Nach den in 3.1 und 3.2 dargestellten Ergebnissen würde in diesem Fall für die Ausgleichsberechtigte eine monatliche Rente i. H. v. 473,28 EUR resultieren. Auf Basis der zum Zeitpunkt der Rechtskraft gültigen Bewertungsprämissen (insbesondere Rechnungszins 3,24 %) beträgt der Barwert dieses Rentenrechts 99.980 EUR. Bei externer Teilung hätte nach der BGH-Rechtsprechung hingegen maximal eine Auszahlung an den Zielversorgungsträger i. H. v. 87.032 EUR (= 174.063 EUR / 2) resultiert.

Dieses Ergebnis steht nach Auffassung der Autoren sowohl im Widerspruch zu den Feststellungen des BGH zu den Anforderungen an die externe Teilung, als auch an die interne Teilung.¹⁸

¹⁸ BGH, 17.02.2016 – XII ZB 447/13, Rz. 45 ff.

Folgerung 5:

Bei interner Teilung ist ein Vergleich des Barwertes zum Ehezeitende/Rentenbeginn mit dem Restkapitalwert zum Zeitpunkt der Rechtskraft (jeweils auf Basis der zu diesen Zeitpunkten gültigen Rechnungsgrundlagen) kein geeigneter Maßstab, um eine Mehrbelastung des Versorgungsträgers zu erfassen.

3.4 Alternativer Lösungsvorschlag

Ausgangspunkt der Überlegungen des BGH in den betrachteten Entscheidungen zur Teilung laufender Renten scheint ein geeigneter Mehrbelastungsschutz für den Versorgungsträger zu sein.

Abgeleitet von der Herangehensweise im Falle der externen Teilung, wäre ein geeigneter Maßstab zur Vermeidung einer Mehrbelastung i. S. d. BGH, dass der zu übertragende Ausgleichswert maximal den halben Restkapitalwert – auf Basis der Rechnungsgrundlagen bei Rechtskraft – erreicht.¹⁹

Bei interner Teilung bedeutet dies, dass der Barwert des neu begründeten Anrechts – ermittelt auf Basis der Rechnungsgrundlagen zur Rechtskraft – den aus dem Restkapitalwert resultierenden neu bestimmten Ausgleichswert (als Kapitalwert) nicht überschreiten darf.

Ein mit dieser Forderung vereinbares Vorgehen bei interner Teilung laufender Renten wäre daher insbesondere, dass grundsätzlich der Ausgleichswert zeitnah zur Rechtskraft auf Basis aktueller Rechnungsgrundlagen ermittelt und zum selben Zeitpunkt auf Basis der gleichen Rechnungsgrundlagen in ein neues Anrecht für den Ausgleichsberechtigten umgerechnet wird.

¹⁹ BGH, 17.02.2016 – XII ZB 447/13, Rz. 44.

Dieses Vorgehen soll anhand von Beispiel 2 verdeutlicht werden:

Restkapitalwert (Zins 3,24 %)	174.063 EUR
Neu ermittelter Ausgleichswert (174.063 EUR / 2 =)	87.031,50 EUR
Resultierende mtl. Rente ²⁰ (s. o.)	411,99 EUR
Barwert des verbleibenden Anrechts des Ausgleichspflichtigen	87.031,50 EUR

Dieses Vorgehen stellt insbesondere eine Fortentwicklung des vom BGH für den Fall der Teilung einer Anwartschaft entwickelten Vorgehens dar.²¹ Somit könnte dieses Verfahren nach Auffassung der Autoren ebenfalls bereits in der Teilungsordnung geregelt werden.

Allerdings war der BGH in seiner Entscheidung zur internen Teilung einer Anwartschaft von einer Fortentwicklung des Barwertes auf Basis des Rechnungszinses zum Ehezeitende ausgegangen,²² während im Fall der externen Teilung einer laufenden Rente die Berechnung des Restkapitalwertes auf Basis der Rechnungsgrundlagen zur Rechtskraft gefordert wurde.²³

Da der BGH die Anwendung der aktuellen Rechnungsgrundlagen auch mit den Besonderheiten der externen Teilung begründet,²⁴ ist nach Ansicht der Autoren davon auszugehen, dass diese Feststellungen nicht zwingend auf den Fall einer internen Teilung übertragen werden müssen.

Somit müsste – auch aufgrund des relativ geringen Einflusses des Rechnungszinses auf die Rentenhöhe des neu zu begründenden Anrechts – für die Neuberechnung des Ausgleichswertes und dessen Umrechnung in ein Anrecht für den Ausgleichsberechtigten sowohl der Rechnungszins zum Ende der Ehezeit als auch der zum Zeitpunkt der Rechtskraft zulässig sein.

²⁰ Für die Ausgleichsberechtigte bei Umrechnung zum Zeitpunkt der Rechtskraft auf Basis der Rechnungsgrundlagen zu diesem Zeitpunkt.

²¹ BGH, 19.08.2015 – XII ZB 443/14.

²² BGH, 19.08.2015 – XII ZB 443/14, Rz. 28.

²³ BGH, 24.08.2016 – XII ZB 84/13, Rz. 30.

²⁴ BGH, 24.08.2016 – XII ZB 84/13, Rz. 34.

4 Fazit

Nach den lange erwarteten Entscheidungen des BGH zur Teilung laufender Renten bleiben noch einige Fragen zur Umsetzung in weiteren Fällen offen.

Im vorliegenden Beitrag wurde dargestellt, dass eine unmodifizierte Übertragung der Feststellungen des BGH auf andere Fallkonstellationen die Gefahr birgt, dass die wesentlichen Zielsetzungen des Gesetzes und auch der bisherigen BGH-Rechtsprechung verfehlt werden.

Die aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten sollen die bislang ergangene Rechtsprechung auf weitere Fallkonstellationen übertragen.